



**Verordnung der Stadt Bad Windsheim
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 12. Oktober 2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Bad Windsheim zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer) sowie in Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Windsheim vorgeführt werden.
- (2) In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge gemäß dieser Verordnung, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während sechs Wochen vor dem Wahltermin sowie während zwei Wochen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, sofern Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

!! (2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Absatz 1 nicht ersetzt.

- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3

Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht, Beseitigung

- (1) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Stadt Bad Windsheim kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.
- (3) Ist eine Anordnung nach Abs. 2 nicht möglich oder verspricht sie keinen Erfolg, so kann die Stadt Bad Windsheim die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder auf Kosten des Veranstalters, für dessen Veranstaltung geworben wurde, selbst vornehmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 und 3) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,

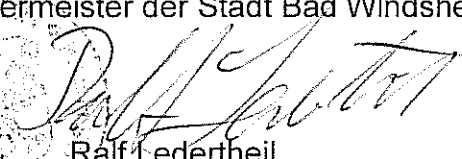
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
4. den Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.

§ 5 Inkrafttreten

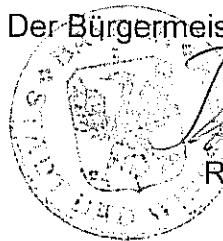
Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 9. Oktober 1990 außer Kraft.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Ralf Ledertheil





Bekanntmachung


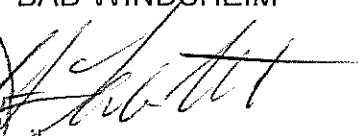
Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Verordnung der Stadt Bad Windsheim
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
Vom 12. Oktober 2009**

beschlossen.

Die Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

STADT BAD WINDSHEIM

Lederthel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der


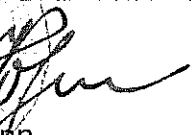
**Verordnung der Stadt Bad Windsheim
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
Vom 12. Oktober 2009**

erfolgte am 12. Oktober 2009.

Ausgehängt am: 12. Oktober 2009

Abgenommen am: 10. Nov. 2009

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

STADT BAD WINDSHEIM

Hofmann
Verwaltungsamtsrat